

Jugendarbeitsschutzgesetz

(Zusammenfassung für das Praktikum)

Infos zum Jugendarbeitsschutz-Gesetz JArbSchG mit

Arbeitszeit und Urlaub.

Da Jugendliche noch in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung sind, steht ihnen besonderen Schutz zu. Hierzu sorgt das Jugendarbeitsschutzgesetz (Abkürzung: JArbSchG). Jugendliche sind zwischen 15 und 18 Jahre- wer jünger als 15 ist, gilt als Kind. Insgesamt darf ein Jugendlicher maximal 8- 8 1/2 Stunden am Tag Arbeiten, das nur für fünf Tage in der Woche, macht also insgesamt eine 40 Stunden Woche. Die Ruhezeiten sollten bei 4 1/2 Stunden Arbeitszeit bei 30 Minuten liegen, nach sechs Stunden Arbeitszeit 60 Minuten. Eine Schicht sollte (mit Ruhepausen) nicht über zehn Stunden dauern und zwischen zwei Arbeitstagen müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen.

Noch dazu soll der Arbeitsbeginn eines Jugendlichen nicht vor sechs Uhr morgens sein, wo es jedoch Ausnahmen in den Bäckereien, Konditoreien und in der Landwirtschaft geben darf. Hier dürfen sie schon ab 5 Uhr morgens mit der Arbeit beginnen und Jugendliche ab 17 Jahren schon ab 4 Uhr. Dazu sollten die Arbeitsstunden nicht bis nach 22 Uhr dauern, ausgenommen in Gaststätten, da dürfen sie in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr arbeiten. Auch die Urlaubstage sind hier festgelegt. Unter 16 Jahre: 30 Werkstage; noch nicht 17 Jahre: 27 Werkstage; noch nicht 18 Tage: 25 Werkstage.

Noch dazu muss für die Berufsschulzeit der Jugendliche freigestellt werden. Über fünf Stunden Unterricht gelten als ein Arbeitstag. Jugendliche dürfen auch keine Akkordarbeit, Fließbandarbeit, oder gefährliche Arbeiten jeglicher Art (etc.) erledigen, also Arbeiten, die ihrer Leistungsfähigkeit übersteigen könnte. Vor Beginn der Arbeit sollten die Jugendliche von einem Arzt untersucht werden. Die Untersuchung muss in den letzten drei Monaten des ersten Arbeitsjahres erneut durchgeführt werden.